

LSG NRW 30.4.2002

AZ: L6SB 95/01

Leitsätze:

1. Für ein Schlafapnoesyndrom mit Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Überdruckbeatmung kommt ein GdB von 50 nicht in Betracht, wenn dem Betroffenen eine Nutzung der Atemmaske grundsätzlich möglich ist, auch wenn er die Atemmaske nicht immer benutzt und wegen rezidivierender entzündlicher Veränderungen der Schleimhäute längere Pausen in der Nutzung einlegt.
2. Einer Beeinträchtigung die über die Überdruckbeatmung hinausgeht, kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der GdB von 20 für das Schlafapnoesyndrom wegen der Veränderungen im Bereich von Nase und Rachen auf 30 erhöht wird.

Das ganze Urteil bei

<http://www.anhaltspunkte.de>